

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Bundesministerium des Innern  
und für Heimat  
Frau Dr. [REDACTED]  
Referatsleiterin OSI1  
11014 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]@bmi.bund.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tag
OES11-50006/4#7	12.01.2022	stk-pl	14. Januar 2022

**Stellungnahme zu  
Entwurf eines Gesetzes zum Übergang des Bewacherregisters vom  
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf das Statistische  
Bundesamt**

Sehr geehrte Frau Dr. [REDACTED]

wir bedanken uns für die Übermittlung des o. g. Referentenentwurfes und nehmen hierzu in der kurz bemessenen Frist Stellung.

Wir begrüßen als Vertreter der Deutschen Sicherheitswirtschaft die Zielsetzung und Notwendigkeit, das „Bewacherregister (BWR)“ auf das Ihrem Hause nachgeordnete Statistische Bundesamt (StBA) zu überführen. Die Historie des BWR sowie die durch das StBA erhobene Sachstands- und Zufriedenheitsbefragung zum BWR aus dem Jahre 2021 zeigt, dass der Betrieb des BWR nach wie vor mit großen Problemen für die Sicherheitswirtschaft verbunden ist.

Ziel muss es daher sein, dass in Zeiten verstärkter Nachfrage nach Sicherheitsdienstleistungen sowie damit zusammenhängender Personalneuaquise es durch die Übertragung des BWR auf das StBA keinerlei Probleme geben darf. Allein ein temporärer Ausfall des BWR sowie ein Verlust von Daten hätten zur Konsequenz, dass unsere Branche als privatrechtlicher Pfeiler der Sicherheitsarchitektur Deutschlands nicht mehr voll handlungsfähig sein würde. Dies muss um jeden Preis verhindert werden. Hieraus ergeben sich für uns folgende zwei Notwendigkeiten:

**1) Der Zeitraum für die Erprobung (vorgesehener § 158 Abs. 3 GewO) sollte verlängert werden.**

Vorgesehen ist neben der reinen Übermittlung der Daten vom BAFA an das StBA nach unserem Verständnis deren Integration in ein verändertes System – mindestens unter Nutzung einer modifizierten Benutzeroberfläche. /..

Bundesgeschäftsstelle:  
Am Weidenring 56  
61352 Bad Homburg v. d. H.  
Tel. +49 6172 948050  
Fax +49 6172 458580  
mail@bdsw.de  
www.bdsw.deHauptstadtbüro:  
Friedrichstraße 149  
10117 BerlinPräsident:  
Gregor Lehnert  
Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Harald OlschokTaunus Sparkasse  
Bad Homburg  
IBAN: DE10 5125 0000  
0001 1242 85  
SWIFT-BIC: HELADEFIT33Postbank Frankfurt/M.  
IBAN: DE33 5001 0060  
0071 7046 06  
SWIFT-BIC: PBNKDE33Eingetragen beim  
Amtsgericht  
Frankfurt/Main  
unter VR 6511

Steuer-Nr. 03 224 13293

Das Gesetz muss nach unseren Vorstellungen einen zeitlichen Rahmen schaffen, der es nicht nur möglich, sondern gesichert erscheinen lässt, dass alle notwendigen technischen Maßnahmen vor der „Aufnahme des Echtbetriebs“ durch das StBA (gem. dem vorgesehenen § 158 Abs. 2 GewO) erfolgreich abgeschlossen werden und die Nutzbarkeit des BWR (nahezu) durchgehend gewährleistet ist. Hierzu muss u. a. auch sichergestellt werden, dass alle Schnittstellen, nicht zuletzt auch zu DIHK und Verfassungsschutz, funktionieren.

Hierzu erscheint uns der für den Probebetrieb vorgesehene Zeitraum von 15 Wochen als zu knapp bemessen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des BWR für die Sicherheitsarchitektur Deutschlands und damit für den Erhalt der öffentlichen Sicherheit können im Rahmen eines Abwägungsprozesses Aspekte der Datensparsamkeit zurücktreten. Insofern sollte der Zeitraum der Erprobungsphase auf mindestens 30 Wochen ausgedehnt werden.

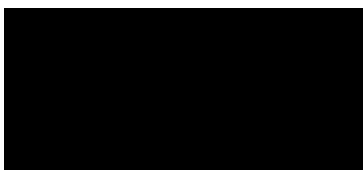
## **2) Die Anwender sollten umfassend in die Erprobung einbezogen werden.**

Der Ergebnisbericht der Sachstands- und Zufriedenheitsbefragung zum BWR hat gezeigt, dass nach wie vor sowohl bei den § 34a GewO-Behörden als auch bei den Unternehmen der Sicherheitswirtschaft erhebliche Probleme bei der Anwendung des BWR bestehen. Aus unserer Sicht ist es daher dringend erforderlich, im Rahmen des Probebetriebes eine größere Anzahl von Sicherheitsunternehmen als auch § 34a GewO-Behörden in die Erprobungsphase mit einzubeziehen. Nur so können bestimmte Fehlerquellen frühzeitig erkannt und behoben werden. Nur so können die vormals bei der Einführung des BWR gemachten Fehler diesmal vermieden werden.

Insbesondere hat sich aus unserer Sicht das vormals eingeführte Wohnsitzbehördenprinzip nicht bewährt, da viele Wohnsitzbehörden mit dem Verfahren und der Nutzung des BWR nach wie vor überfordert sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten darum, bei zukünftigen Stellungnahmen eine längere Frist eingeräumt zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen



RA Dr. [REDACTED]  
- Hauptstadtbüroleiter -